

| | Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt (Bsp.: SHKB) | Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft (Bsp.: SBB) | Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Bsp.: RVSH) | Private Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR) |
|------------------------------|---|--|--|--|
| Definition | Verwaltungszweig | Gesetzlich geregelte staatliche AG (Art. 763 OR) | AG mit staatlicher Beteiligung (Art. 762 OR) | Private Gesellschaft |
| Rechtsfähigkeit | Juristische Person | Juristische Person | Juristische Person | Juristische Person |
| Grundlage/Statut | Kantonales Gründungsgesetz | Kantonales Gründungsgesetz, Organe gemäss Aktienrecht | OR & Statuten (kant. RVSH-Gesetz) Organvertreter der öff. Hand | OR & Statuten |
| Organisationsstruktur | Eingebettet in Verwaltungshierarchie; Verwaltungskommission und Geschäftsleitung sind dem Parlament unterstellt | Mindestens: Verwaltungsrat Generalversammlung Revisionsstelle Geschäftsleitung | Mindestens: Verwaltungsrat Generalversammlung Revisionsstelle Geschäftsleitung Delegierte Behördenmitglieder im VR und Staat als Aktionär Art. 3 Mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals muss im Besitz der öffentlichen Hand verbleiben. | Mindestens: Verwaltungsrat Generalversammlung Revisionsstelle Geschäftsleitung |

| | Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt (Bsp.: SHKB) | Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft (Bsp.: SBB) | Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Bsp.: RVSH) | Private Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR) |
|--|--|---|---|--|
| Aufgaben Regierung/Parlament (Gemäss dem Gründungsakt) | 1. Festlegung der strategischen Ziele im Gesetz ¹⁾ 2. Wahl des Bankpräsidenten und von sieben Mitgliedern des Bankrates (inklusive Exekutivmitglieder) 3. Festsetzung des Grundkapitals 4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 5. Entlastung des Bankrates 6. Zuweisungen an die Reserven | 1. Festlegung strategische Ziele ¹⁾ 2. Wahl bzw. Abwahl des Verwaltungsrates 3. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung 4. Entlastung des Verwaltungsrates - Leistungsvereinbarung | Staat vom Unternehmen getrennt. Instruktion/Wahl bzw. Abwahl der delegierten Verwaltungsratsmitglieder Art. 4 Die Gesellschaft räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen. - Staat = Leistungsbesteller - Leistungsvereinbarung - Aktionärsrechte je nach Beteiligung/ Eignerstrategie | - Staat vom Unternehmen getrennt - Aktionärsrechte je nach Beteiligung / Eignerstrategie, Aktionärbindungsverträge ⁵⁾ - Staat = Leistungsbesteller - Leistungsvereinbarung/Konzession |
| Demokratische Mitwirkung | Politische Kontrolle | Behörden bestimmen Strategie Einsitznahme politischer Vertreter in Verwaltungsrat und/oder Geschäftsführung Staat ist i.d.R. Alleinaktionär | Einsitznahme politischer Vertreter in Verwaltungsrat Staat ist Aktionär Bestellung der Verkehrslinien/Busse - Leistungsvereinbarung/ Konzession | Staat ist Aktionär Bestellung der Verkehrslinien/Busse gemäss Leistungsvereinbarung/Konzession |
| Rechnungslegung | Im Budget der öff. Hand enthalten Bei Fusion Frage in welches Budget! | Bilanz nach OR ->Transparenz und betriebswirtschaftlichere Betrachtungsweise | Bilanz nach OR ->Transparenz und betriebswirtschaftlichere Betrachtungsweise | Bilanz nach OR ->Transparenz und betriebswirtschaftlichere Betrachtungsweise |

| | Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Bsp.: SHKB) | Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft (Bsp.: SBB) | Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Bsp.: RVSH) | Private Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR) |
|--|---|---|---|---|
| Wettbewerbsfähigkeit | Je höhere Kompetenzdelegation, desto flexibler, aber insgesamt eher zu starr | Flexibel und marktgewandt | Äusserst marktgewandt und reaktionsfreudig | Äusserst marktgewandt und reaktionsfreudig |
| Allianzfähigkeit mit andern Unternehmen (Fusionsgesetz) | Es gelten die Finanzkompetenzen der Verwaltung Gründungsgesetz ist massgebend Beteiligung VBSH machbar, aber nicht ideal, da keine Gleichberechtigung (Kantonsrat bestimmt) | Gründungsgesetz ist massgebend Gemeinsame Gesellschaft von VBSH und RVSH möglich | Fusion, Aktientausch oder Vertrag Gemeinsame Gesellschaft von VBSH und RVSH möglich | Fusion, Aktientausch oder Vertrag Gemeinsame Gesellschaft von VBSH und RVSH möglich |
| Trägerschaft | Staat / mehrere Gemeinwesen (Verhältnis durch Gesetz/Vertrag geregelt) | Staat (Teilprivatisierung im Gründungsgesetz vorsehbar) | Staat/Teilprivatisierung | Staat bis ganz privat |
| Einschätzung Risiken | Wettbewerbsnachteile: - enge Verflechtung der politischen und der unternehmerischen Verantwortung - komplizierte Zuständigkeitsregelung da zwei Parlamente, zwei Exekutiven, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung - langwierige Entscheidungswege | Ideal für Fusion und Kooperation. klare Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung. Bund setzt strategische Ziele, deren konkrete Umsetzung ist Sache der unternehmerischen Organe ist. | Ideal für Fusion und Kooperation. Klare Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung. Eigner beschränken sich auf die Setzung der strategischen Ziele Delegierte Behördenmitglieder haben Mitsprache | - Wirtschaftlich bester Weg, da freies Unternehmen Behörde kann nur als Besteller Forderungen durchsetzen ("wir wollen zwei Linien mit Diesel und zwei mit Trolley") |
| Haftung | Staatshaftung | Staatshaftung | Gesellschaftsvermögen/ Haftung Staat für Aktienkapital und für delegierte VR | Gesellschaftsvermögen |

| | Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt (Bsp.: SHKB) | Öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft (Bsp.: SBB) | Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (Bsp.: RVSH) | Private Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR) |
|---|--|--|---|---|
| Rechtsbeziehung zum Arbeitnehmer | Personalgesetz | Gründungsgesetz kann öffentliches Recht oder Privatrecht vorsehen | Privatrecht (OR) | Privatrecht (OR) |
| Lohndumping? | Nicht möglich, da Personalrecht den Lohn definiert | Möglich, aber unterbindbar mit GAV oder einer entsprechenden Regelung im Gründungsgesetz | Möglich, unterbindbar mit GAV Art. 6 Die Arbeitsverhältnisse sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. | Möglich, Staat kann als Hauptaktionär bestimmen oder eine entsprechende Auflage in die Konzession aufnehmen |
| Politische Akzeptanz | hoch | Auf Bundesebene anerkannt | Im öV verbreitet | Zu undemokratisch |
| Vertretung im ÖV (nur Zürich, Winterthur, St.Gallen und Schaffhausen sind unselbständig) | Basel, Bern, Biel, Genf | | Aarau, Baden-Wettingen, Chur, Freiburg, La Chaux-Fonds, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Thun, Zug | |
| Beispiele | Kantonalbank Schaffhausen, PTT, SUVA | Kantonalbanken Zug und Genf ²⁾ SBB ³⁾ | Axpo ⁴⁾ , Swisscom (börsenkotiert) | |

VBSH/RVSH: Ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen (Vorlage an den Grossen Stadtrat vom 25. September 2012, Beilage)

Rechtsformen im Vergleich

Seite 5

- 1) Strategische Ziele umfassen: Strategische Stossrichtung (Märkte/Geschäftsbereiche), Finanzielle Ziele, Personalpolitische Leitplanken, Leitplanken für Kooperationen und Beteiligungen
- 2) Die Genfer Kantonalbank AG ging 1994 aus der Fusion der 1816 gegründeten Caisse d'épargne de la République et canton de Genève und der 1847 gegründeten Banque hypothécaire du canton de Genève hervor. Die BCGE ist in Form einer Aktiengesellschaft nach öffentlichem Recht organisiert. Die Inhaberaktien der BCGE sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert, während sich die Namenaktien vollständig im Besitz des Kantons Genf, der Stadt Genf sowie der Genfer Gemeinden befinden. Die Genfer Kantonalbank hat bekannt gegeben, dass sie in Hongkong eine Niederlassung eröffnen will. Zielpublikum sind reiche Private. Die Genfer Kantonalbank lagert die Verarbeitung des Zahlungsverkehrs an Sourcag aus Münchenstein (BL) aus.
- 3) Organisiert ist die SBB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Sie befindet sich vollständig im Besitz des Bundes. Rechtliche Grundlage sind das SBB-Gesetz und die gesamte Eisenbahngesetzgebung. Der Bund als Besteller von Verkehrsdienstleistungen schliesst mit der SBB eine Leistungsvereinbarung jeweils über vier Jahre ab. Diese wird vom Parlament genehmigt und regelt die Mittel, die der Bund der SBB in erster Linie für den Unterhalt und die Modernisierung der Anlagen zur Verfügung stellt. Grössere Ausbauten des Bahnnetzes werden über Spezialfonds finanziert (FinöV- und Infrastrukturfonds). Als Eigner des Unternehmens gibt der Bundesrat der SBB jeweils für vier Jahre strategische Ziele vor und überprüft jährlich, wie die Ziele erreicht werden. Die strategischen Ziele konkretisieren und ergänzen die Leistungsvereinbarung. Sie beziehen sich nicht nur auf die Leistungen des Unternehmens, sondern auch darauf, wie die SBB AG geführt wird und wie sie ihre Rolle und Verantwortung als Unternehmen und Arbeitgeberin wahrnimmt. Was die technischen und betrieblichen Bestimmungen angeht, untersteht die SBB der für alle Bahnen geltenden Eisenbahngesetzgebung und der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Bei Unfällen oder Sicherheitsmängeln wird die unabhängige Unfalluntersuchungsstelle Bahnen und Schiffe (UUS) aktiv.
- 4) Seit Ende September 2009 trägt die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) den Namen Axpo AG. Die grösste Tochtergesellschaft hat damit die Marke des Axpo Konzerns übernommen. Die Axpo AG beschäftigt über 1500 Mitarbeitende und ist zu 100 % im Besitz der Axpo Holding AG, die ihrerseits vollständig den Nordostschweizer Kantonen (ZH, AG, SG, SH) gehört. Zahlreiche Axpo-Unternehmen sind angegliedert.
- 5) Kanton, Stadt und allfällige weitere beteiligte Gemeinden sind je eigene Aktionäre. Ein Aktionärsbindungsvertrag kann durchaus sinnvoll sein.